



Auch aus landwirtschaftlicher Sicht: Ja zum Wassergesetz!

Hans Egli, Kantonsrat / Präsident EDU Kanton Zürich, Steinmaur

Mit diesem Gesetz werden neu und erstmals die **Gewässerraumausscheidung** und die **Revitalisierung der Gewässer** festgelegt. Zusammen mit den Hochwasserschutzmassnahmen kommen dadurch neue und einschneidende Einschränkungen auf die Grundeigentümer zu und haben somit auch Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung.

Leider fehlte der **Schutz des Kulturlandes** in der Regierungsvorlage völlig! Gerade der Erhalt des Kulturlandes ist eine explizite Forderung des Stimmvolkes. Der Schutz des Kulturlandes wurde nun in der zur Abstimmung gelangenden Vorlage ergänzt. Die Ablehnung der Linken ist daher unverständlich, da nichts weggenommen, sondern nur ein Schutzinteresse ergänzt wurde.

Im neuen Gesetz ist die Grundlage vorgegeben, dass bei allen Massnahmen mit den betroffenen Praktikern und Grundeigentümern im Dialog die bestmögliche Lösung erarbeitet werden soll. Die Regierungsvorlage war zu staatsfreundlich und berücksichtigte die **Interessen der Eigentümer** kaum. Sie barg ein grosses Konfliktpotential gegenüber der Bevölkerung und den Beamten.

Es ist weder der Natur noch dem Grundeigentümer geholfen, wenn im Büro die neuen Ausscheidungen und Zonen starr festgeschrieben werden. Im Dialog mit den Betroffenen kann die bestmögliche Lösung für die Natur, für das Kulturland, für die Bevölkerung und für den Bewirtschafter gefunden werden.

Landwirtschaft direkt betroffen

Die Landwirtschaft ist die am meisten betroffene Branche des neuen Gesetzes, ihr ist ein geregelter Kulturlandschutz wichtig. Direkt betroffen ist die Landwirtschaft im Wesentlichen durch den **Gewässerschutz**, die **Festlegung des Gewässerraums**, die Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes sowie die **Revitalisierungen** und **Renaturierungen** von Gewässern.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist eine pragmatische Umsetzung all der genannten Punkte essentiell und für nicht wenige Betriebe auch existenziell. Pragmatische Umsetzung heisst aus landwirtschaftlicher Sicht: eine Güterabwägung aller Interessen, auch der landwirtschaftlichen und nicht eine einseitige ideologische Umsetzung, in der die Interessen der Landwirtschaft kein Gewicht erhalten.

Der Kanton Zürich hat zu wenig Fruchtfootflächen in der Güteklasse 1-5; viele dieser qualitativ guten Böden befinden sich an Gewässer angrenzend. Diese hervorragenden Böden will die Landwirtschaft nicht für überdimensionierte Renaturierungen wie z.B. die Glattrenaturierung mit einem Verlust von 200 ha Kulturland zwischen Opfikon und Oberglatt opfern.

Für die Landwirtschaft sind vor allem die Bestimmungen zur **Festlegung des Gewässerraums** und die **Regelungen bezüglich Revitalisierungen** von grosser Tragweite. Die Nutzung von Wasserressourcen für Bewässerungen sowie der Bezug aus Kleinstgewässern wurden im Wassergesetz ebenfalls mit einem Minimum an Administration geregelt.

Erstmals wurden **ökologische Anliegen** im **kantonalen Wasserrecht** verankert – dies alles unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landwirtschaft. Dem Verfassungsauftrag von Art. 105 KV (Revitalisierung der Gewässer) verschließt sich die Landwirtschaft nicht, sie ist jedoch auf vernünftige konsensfähige Umsetzungen unter Einbezug des Ermessensspielraums angewiesen.



In der Regierungsvorlage wurde im Abschnitt Raumbedarf der Gewässer und Revitalisierung auf die sogenannte Biodiversitätskurve Bezug genommen. Die Anwendung der Biodiversitätskurve hätte die Vernichtung von viel wertvollem Kulturland bedeutet, denn es wären Gewässerräume von bis 76 Meter Breite ausgeschieden worden.

Gewässerräume sind wichtig, ebenso wichtig ist eine vernünftige Festsetzung des Gewässerraums. Im Wassergesetz wurde auf die Ausscheidung von Gewässerräumen bei kleinen und eingedolten Gewässern unter 10lt./Min. vernünftigerweise generell verzichtet. In der Praxis heisst das, dass ein Bauer z.B. bei einem Wasseraufstoss einen Weidbrunnen ohne Konzession erstellen darf.

Fazit: JA zum Wassergesetz

Das Wassergesetz ermöglicht in der heutigen Fassung: Renaturierung mit Augenmass, Gewässerräume die bei guten Fruchfolgeflächen Spielraum ermöglichen, die Wasserentnahme ist zur Bewässerung bewilligungsfähig und Interessen wurden nicht einseitig berücksichtigt.